



Schutzkonzept

zur Prävention sexualisierter Gewalt und für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung

für das
Evangelische Kreiskirchenamt Münsterland/ Tecklenburger Land
in der Trägerschaft des Verbandes der Evangelischen Kirchenkreise
Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg

Inhalt

- I. Vorwort
- II. Präambel
- III. Leitsätze
- IV. Maßnahmenkatalog
- V. Anlagen

I. Vorwort

Im November 2020 hat die Landessynode das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ([KGSsG](#)) beschlossen, das am 1. März 2021 in Kraft getreten ist. Mit dem Kirchengesetz setzt die Ev. Kirche von Westfalen klare Standards zum Schutz vor und im Umgang mit sexualisierter Gewalt. Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung sind wesentliche Bestandteile der Schutzkonzepte, die von allen Körperschaften und Einrichtungen der EKvW zu erstellen sind.

Im Frühjahr 2022 hat das Gemeinsame Kreiskirchenamt den Prozess aufgenommen, ein Schutzkonzept für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung zu erarbeiten. Um gemeinsam Präventions- und Interventionsmaßnahmen zu entwickeln und zu implementieren, wurde eine Präventions-AG ins Leben gerufen. In der AG haben mitgewirkt:

- Jutta Runden (Verwaltungsleiterin),
- Marlies Beckemeyer (stv. Verwaltungsleiterin),
- Bernhard Lechler (Mitarbeitendenvertretung),
- Stefanie Czekalla (Verwaltungsmitarbeiterin Buchhaltung),
- Magret Weiper (Verwaltungsmitarbeiterin Kindertageseinrichtungen),
- Viola Langenberger (Präventionsfachkraft).

Die von der Arbeitsgruppe erarbeiteten Bausteine sind im nachfolgenden Schutzkonzept zusammengefasst. Das Schutzkonzept ist auf der Homepage des Kreiskirchenamtes veröffentlicht.

Der Verbandsvorstand hat das Schutzkonzept in seiner Sitzung im September 2023 beschlossen und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zukommen lassen.

II. Präambel

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die besondere Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

Die Zusammenarbeit im Kreiskirchenamt basiert auf einem respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander. Offenheit, Vertrauen und Achtsamkeit bilden hierfür die Grundlage und sind im Leitbild des Kreiskirchenamtes verankert. Die Persönlichkeit und Würde eines jeden Menschen werden geachtet und die individuellen Grenzen respektiert. Jede Form von sexuellen Grenzverletzungen und sonstigen Übergriffen ist für uns inakzeptabel. Wir haben dieses Schutzkonzept entwickelt, um zukünftig sexualisierte Gewalt besser zu erkennen, ernst zu nehmen und angemessen zu handeln. Es wird mindestens einmal jährlich überprüft und aktualisiert.

Nachfolgende Leitsätze sind für alle Mitarbeitenden des gemeinsamen Kreiskirchenamtes verbindlich und sollen zu einem grenzachtenden und angstfreien Umgang beitragen.



III. Leitsätze – wie wir miteinander umgehen

1. Wir legen Wert auf einen respektvollen Umgang miteinander und dulden keine sprachlichen Herabsetzungen.
2. Wir ermutigen, sich auch zu äußern - Grenzen zu setzen, NEIN zu sagen.
3. Wir halten einen respektvollen Abstand (persönliche Abstandszone), andere Situationen kann es ausschließlich im gegenseitigen Einverständnis geben.
4. In Gesprächssituationen im Büro ist gemeinsam zu klären, ob der Vorhang geschlossen oder geöffnet bleibt.
5. Bei Mitarbeitendengesprächen ist gemeinsam zu klären, wo und in welcher Form das Gespräch stattfindet.
6. Der Kopierraum ist grundsätzlich nur von einer Person zu nutzen, Ausnahmen sind möglich, wenn die Beteiligten damit einverstanden sind.
7. Jede/r Mitarbeitende der das Archiv oder andere abgelegene Räume aufsuchen muss, hat die Möglichkeit, eine weitere Person mitzunehmen.
8. Wenn uns eine Situation seltsam vorkommt, holen wir uns Rat und Unterstützung und sprechen es an (s. auch Notfallplan).
9. Bei betrieblichen Veranstaltungen achten wir gegenseitig aufeinander und übernehmen in besonderen Situationen Verantwortung.
10. Wir wahren die Persönlichkeitsrechte im Umgang mit Bild- und Tonaufnahmen und vereinbaren, dass keine kompromittierenden Aufnahmen erstellt werden dürfen. Die Veröffentlichung von Aufnahmen in sozialen Netzwerken ist nur nach vorheriger Absprache mit den Beteiligten erlaubt.
11. Mitarbeitende müssen an den nach dem KGSSG vorgesehenen Präventionsschulungen teilnehmen.
12. Schutzbefohlene haben wir besonders im Blick.

V. Maßnahmenkatalog

1. Risikoanalyse



Durch eine Risikoanalyse sollen die Strukturen, die sexualisierte Gewalt und übergriffiges Verhalten institutionell begünstigen können, erkannt, mit entsprechend zu benennenden Maßnahmen minimiert und wenn möglich beseitigt werden. Es geht darum, Sensibilität zu entwickeln. Die Präventions-AG hat eine Risikoanalyse mit Hilfe eines Fragebogens durchgeführt, der allen Mitarbeitenden zugänglich ist. Aus den Ergebnissen der Abfrage wurden Maßnahmen abgeleitet, die sexualisierte Gewalt und übergriffiges Verhalten möglichst verhindern sollen.

2. Sexuelle Belästigung (AGG) (s. Broschüre hinschauen – helfen – handeln)

Jede Form von sexuellen Grenzverletzungen und sonstigen Übergriffen ist für uns inakzeptabel!

Der Begriff „sexuelle Belästigung“ findet sich nicht im Strafgesetzbuch. Es handelt sich vielmehr um eine arbeitsrechtliche Vorschrift, die im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geregelt ist. Nach den Bestimmungen des AGG stellt sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz eine Verletzung der Menschenwürde und des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung dar. § 3 Absatz 4 AGG nennt als



Beispiele von sexueller Belästigung:

- unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen,
- sexuell bestimmte körperliche Berührungen,
- Bemerkungen sexuellen Inhalts,
- unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornografischen Darstellungen.

Konkret kann sexuelle Belästigung hiernach beispielsweise bedeuten:

- herabsetzende Bemerkungen über die sexuelle Identität oder das Äußere,
- obszöne und beleidigende Witze,
- Äußerungen am Telefon, in Briefen oder in elektronisch übermittelten Mitteilungen mit unerwünschten sexuellen Anspielungen,
- Androhungen beruflicher Nachteile bei sexueller Verweigerung oder auch Versprechen beruflicher Vorteile bei sexuellem Entgegenkommen.

Je nach Art der sexuellen Belästigung können auch Straftatbestände erfüllt sein.

3. Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 1)

Die Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt enthält verbindlich einzuhaltende Regeln. Alle Mitarbeitenden des Verbandes kennen die Selbstverpflichtungserklärung und müssen sie unterschreiben. Mit der Unterzeichnung wird die Beachtung und Einhaltung der Regeln für einen grenzachtenden Umgang bestätigt. Die Verantwortung dafür, dass die Unterzeichnung geschieht, liegt bei der Personalabteilung. Die Selbstverpflichtung hat neben der Identifikation der Mitarbeitenden mit den Werten und der Haltung gegen sexualisierte Gewalt auch eine Wirkung nach außen. Sie zeigt, dass sich das Kreiskirchenamt mit diesem Thema intensiv auseinandersetzt und die feste Absicht hat, keinerlei sexualisierte Grenzverletzungen zu dulden.

4. Erweitertes Führungszeugnis (Anlage 2 + 3)

Alle beruflich Mitarbeitenden sind nach dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gemäß § 5 Abs. 3 dazu verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Unter dem Begriff Mitarbeitende werden alle verstanden, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen oder die sich in einer Ausbildung befinden sowie ehrenamtlich Tätige. Das erweiterte Führungszeugnis gibt Auskunft darüber, ob eine Verurteilung wegen eines Vergehens gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorliegt. Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein und ist nach spätestens fünf Jahren erneut vorzulegen. Die Einsichtnahme des Führungszeugnisses erfolgt durch die Personalabteilung, die auch dafür sorgt, dass die Mitarbeitenden fristgerecht angeschrieben werden, zwecks Vorlage eines erneuten Führungszeugnisses.

5. Sensibilisierung und Schulung

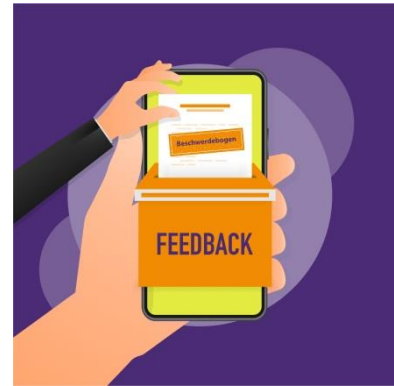
Alle Mitarbeitenden des Verbandes sind zur Teilnahme an einer Basisschulung zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtet. Ziel der Schulung ist eine grundlegende Sensibilisierung hinsichtlich des Themas sexualisierte Gewalt, die Fähigkeit, mögliche Gefährdungsmomente zu erkennen und im Verdachtsfall auch handlungsfähig zu sein. Die Schulungen werden in der Regel von landeskirchlich geschulten Multiplikator:innen durchgeführt. Die Teilnahme an den Schulungen gilt als Dienstzeit. Die Schulung orientiert sich an der Broschüre „hinschauen-helfen-handeln“ (s. Homepage) und umfasst folgende Inhalte:

- Definition sexualisierter Gewalt
- Zahlen und Fakten zum Thema
- Einschätzungen von Nähe, Distanz und Grenzen
- Rechtlicher Rahmen
- Strategien von Täter:innen und Risikofaktoren
- Interventionsmöglichkeiten
- Hilfsangebote
- Bedeutung des erweiterten Führungszeugnisses
- Selbstverpflichtungserklärung



6. Beschwerdeverfahren (Anlage 4)

Beschwerden bieten die Möglichkeit, Beobachtungen von Verhalten, Strukturen oder Gegebenheiten, die zu grenzverletzenden Situationen oder sexualisierter Gewalt führen können, im Vorfeld zu erkennen und anzusprechen. Eine Beschwerde soll als konstruktive Kritik gesehen werden, die auf einen Missstand aufmerksam macht. Dieser Missstand kann dann überprüft werden, und im Bedarfsfall kommt es zu einer Veränderung des IST-Zustandes. Beschwerden können an die Verwaltungsleitung oder Mitarbeitervertretung schriftlich, telefonisch oder persönlich geäußert werden. Dazu hat die AG-Prävention einen Beschwerde-Dokumentationsbogen erstellt.



7. Notfallplan (Anlage 5)

Der Notfallplan ist ein komprimierter Leitfaden, der Handlungsmöglichkeiten und Ansprechpartner bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder für Fälle von sexuellem



Missbrauch aufzeigt. Er wird regelmäßig auf Aktualität überprüft. Der Notfallplan ist allen Mitarbeitenden zur Kenntnis gegeben worden und auf der Homepage des Kreiskirchenamtes veröffentlicht. Sollten Mitarbeitende einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt haben, muss dies der Meldestelle gemäß § 8 KGSsG mitgeteilt werden (sog. Meldepflicht). Zur Einschätzung des Verdachts haben sie das Recht sich bei der Meldestelle oder bei der Ansprechstelle (Landeskirchenamt) beraten zu lassen.

Weitere Unterstützungsangebote sind ebenfalls als Anlage beigefügt.

8. Krisenteam (Interventionsteam)

Mitarbeitende, die selbst von einem Vorwurf betroffen sind, können nicht Mitglieder des Interventionsteams sein.

Zum Interventionsteam im Kreiskirchenamt gehören:

- Verbandsvorstandsvorsitzende:r oder ihre/seine Vertretung,
- Verwaltungsleitung oder ihre/seine Vertretung,
- Öffentlichkeitsreferent:in der/des Verbandsvorstandsvorsitzenden,
- arbeitsrechtliche Expertise (kann bei Bedarf im Landeskirchenamt angefragt werden oder FBL Personal),
- Fachbereichsleitung aus dem Fachbereich, der betroffen ist,
- Präventionsfachkraft Kirchenkreis Münster.

Im Falle eines begründeten Verdachtes auf Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung ist es ganz wichtig, kollegial und nicht alleine zu handeln.

Das Interventionsteam muss klären, welche weiteren Handlungsschritte erforderlich sind und ob eventuell personelle Konsequenzen erfolgen müssen. Die folgenden Fragen dienen als Hilfestellung für das Krisenteam:



- Wer sollte wann wen informieren?
- Wer ist für was zuständig?
- Wird die Mitarbeitendenvertretung einbezogen?
- Wie ist das Vorgehen bei einer vagen Vermutung?
- Welche (arbeitsrechtlichen, strafrechtlichen) Konsequenzen ziehen bestimmte Fehlverhalten bzw. Grenzverletzungen nach sich?
- Welche Handlungsschritte ergeben sich bei einer hinreichenden konkreten Vermutung?
- Welche Schutzmaßnahmen und Unterstützungsangebote gibt es für die/den betroffene:n Jugendliche:n oder betroffene:n Schutzbefohlene:n?
- Welches Unterstützungsangebot gibt es für Eltern, Mitarbeitende und die Leitungsebene?
- Wie ist das zu dokumentieren?
- Wird / wurde die Meldepflicht erfüllt?
- Wie ist der Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien?
- Welche externen Kooperationspartner können hinzugezogen werden?
- Welche relevanten rechtlichen Bestimmungen sind zu beachten (z. B. Datenschutz, Arbeitsrecht)?
- Was ist für die Aufarbeitung des Vorfalls wichtig, und wer soll einbezogen werden (Team, Leitung, Träger)?
- Wie kann eine fälschlich verdächtige Person rehabilitiert werden?

Es sollte auch festgehalten werden, wer in dem Interventionsteam welche Rolle übernimmt.

- Wer hat die Fallverantwortung?
- Wer hält Kontakt bzw. holt Fachbeistand beim Landeskirchenamt?
- Wer ist Ansprechperson für die Mitarbeitenden des Kreiskirchenamtes?
- Wer ist Ansprechperson für die betroffene Person und die dazugehörige Familie?
- Wer ist Ansprechperson für den/die beschuldigte Person und die Familie?
- Wer ist Ansprechperson für Nutzer des Kreiskirchenamtes?

Alle Informationen müssen immer wieder zusammengetragen und protokolliert werden. Es ist in diesem Zusammenhang noch einmal deutlich zu machen, dass die Person, die die Fallverantwortung hat, nicht gleichzeitig seelsorgliche Aufgaben übernehmen kann. Eine Rollenklarheit ist zwingend notwendig, auch wenn es einzelnen Personen vielleicht schwerfällt. Das ist aber auch ein entlastendes Moment für die Mitarbeitenden des Interventionsteams.

9. Hilfsangebote & Partner (Anlage 6)



Wichtige Kontakte

► **Zuständig für Prävention: Vorsitzender des Verbandsvorstandes**

Superintendentin Susanne Falcke, Tel. 02551/144 19,
E-Mail: susanne.falcke@ekvw.de

► **Präventionsfachkraft u.a. für den Kirchenkreis Münster und das
Kreiskirchenamt mit Sitz in Münster**

Viola Langenberger, Tel. 0251/51028–332,
E-Mail: viola.langenberger@ekvw.de

► **Meldestelle nach dem KGSSG**

Fachstelle "Prävention und Intervention" der Ev. Kirche von Westfalen (EKvW)

Jelena Kracht, Tel. 0521/594-381, E-Mail: jelena.kracht@ekvw.de bzw.
meldestelle@ekvw.de (hier müssen alle bestätigten Fälle gemeldet werden!)

Jelena Kracht bildet die Meldestelle nach dem KGSSG, bietet Interventionsberatung
sowie Beratung von Mitarbeitenden bei der Einschätzung von Verdachtsmomenten
(auch anonyme Beratung).

► **Fachkraft für allgemeine Präventionsarbeit der Ev. Kirche von Westfalen
(EKvW)**

Christian Weber, Tel. 0521/594-380, E-Mail: christian.weber@ekvw.de

► **Beauftragte der Ev. Kirche von Westfalen (EKvW) – Ansprechstelle für
Betroffene sexualisierter Gewalt im Sinne des KGSSG**

Kirchenrätin Daniela Fricke, Seelsorgerin und Ansprechstelle, Tel. 0521/594-308, E-
Mail: daniela.fricke@ekvw.de

Die Aufgaben von KR Daniela Fricke sind: den Betroffenen von Verletzungen der
sexuellen Selbstbestimmung zuzuhören, zu beraten, Hilfen zu vermitteln, die
Aufklärung zu befördern und für die Ansprüche der Betroffenen einzutreten.

<https://www.evangelisch-in-westfalen.de/angebote/umgang-mit-verletzungen-der-sexuellen-selbstbestimmung/>

► **weitere Kontakte im Notfallplan und in der Anlage**

- Kirchlich-diakonische Anlauf- und Beratungsstellen
- Lokale Hilfsangebote vor Ort in Münster
- Verschiedene Hilfsangebote bundesweit

10. Aufarbeitung

Kommt es zu einem Fall sexualisierter Grenzüberschreitung oder einem Übergriff, so hat zunächst der Opferschutz absolute Priorität. Insbesondere, wenn es sich um Minderjährige handelt, ist besonderer Wert auf die anschließende Aufarbeitung und Begleitung der Betroffenen zu legen. Die Fachstelle Prävention und Intervention der EKvW und weitere Organisationen sind hier einzubeziehen. Die interne Fachberatung des Kirchenkreises Münster arbeitet mit der/dem Verbandsvorstandsvorsitzenden und weiteren Stellen (Kreiskirchenamt, Landeskirche) bei der Begleitung, Aufarbeitung und Erarbeitung von Konsequenzen für das Präventionskonzept eng zusammen.



Externe Quellen, die zur Erstellung des Schutzkonzeptes genutzt wurden:

- Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG)
- Broschüre „hinschauen – helfen – handeln“ der EKD für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende im kirchlichen Dienst
- Handlungsfaden der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention sexualisierter Gewalt (Schutzkonzepte praktisch 2021)
- Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt des Ev. Kirchenkreises Krefeld-Viersen

V. Anlagen

Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der Kirche, insbesondere Kinder sowie jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene, mit Respekt zu behandeln und ihre Würde zu schützen.

Der Verband der Ev. Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg setzt sich für einen wirksamen Schutz vor allen Formen von Gewalt, auch vor Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

Deshalb verpflichte ich

Name, Vorname

mich verbindlich zur Einhaltung folgender Regeln:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld insbesondere für Kinder und Jugendliche sowie Schutzbefohlene zu erhalten oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt wirksam verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen jedes Menschen zu respektieren und seine Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle nicht im Umgang mit mir anvertrauten Menschen.
5. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den kirchlichen Angeboten und Aktivitäten. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt.
6. Als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin der Evangelischen Kirche bin ich mir meiner Verantwortung bewusst und suche mir gegebenenfalls Hilfe bei einer externen Fachberatung, der zuständigen Leitungsperson, im Mitarbeitendenkreis, bei einer/einem Hauptamtlichen oder einem anderen Menschen meines Vertrauens.
7. Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Herrn
Alexander Löw
Brumleyweg 38
49479 Ibbenbüren

Münster, 18.09.2023

Erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für Mitarbeitende in der Evangelischen Kirche von Westfalen gem. § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Ev. Kirche von Westfalen (KGSsG).

Belegart „OE“

Sehr geehrter Herr Löw,

für Ihre Einstellung als Verwaltungsangestellte/r Wählen Sie ein Element aus. Verband der Ev. Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg benötigen wir ein Führungszeugnis nach § 30a BZRG, da Sie in einer Einrichtung gemäß § 5 Abs. 3 KGSsG eingestellt werden. Die Kosten trägt der Arbeitgeber.

Zeugnisempfänger ist:

**Ev. Kreiskirchenamt Münsterland/Tecklenburger Land
-Personalabteilung-
Von-Esmarch-Straße 7
48149 Münster**

Der **Verband der Ev. Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts** und somit liegen beim Kreiskirchenamt als Verwaltungsamt des Kirchenkreises die Voraussetzungen zur Anforderung des Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 BZRG und § 30 Abs. 5 BZRG vor.

Dieses Schreiben ist bei der Anforderung des Führungszeugnisses der jeweilig zuständigen Kommunalverwaltung vorzulegen.

Die Einsichtnahme erfolgt durch das Kreiskirchenamt. Es wird geprüft, ob Einträge im Sinne des § 72a SGB VIII vorliegen. Durch die eigenständige Anforderung bei der zuständigen Kommunalverwaltung erklärt sich die o.g. Person einverstanden, dass der Arbeitgeber unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelung gemäß § 72a SGB VIII die genannten Daten zum Zwecke der internen Dokumentation speichern darf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frau Rath-Ulms

Fachbereich
Personal / Schule /
Kindertageseinrichtungen

Von-Esmarch-Straße 7
48149 Münster

Ruf +49 251 59370509
britta.rath-ulms@ekvw.de

www.das-kreiskirchenamt.de

Herrn
Alexander Löw
Brumleyweg 38
49479 Ibbenbüren

Münster, 18.09.2023

Erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für Mitarbeitende in der Evangelischen Kirche von Westfalen gem. § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Ev. Kirche von Westfalen (KGSsG)

Belegart „0E“

Sehr geehrter Herr Löw,

da Sie in einer Einrichtung gemäß § 5 Abs. 3 KGSsG eingestellt sind, sind wir gemäß § 5 Abs. 3 KGSsG verpflichtet, spätestens alle fünf Jahre eine Überprüfung des Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG vorzunehmen. Wir bitten Sie, ein neues Führungszeugnis vorzulegen. Die Kosten trägt der Arbeitgeber.

Zeugnisempfänger ist:

**Ev. Kreiskirchenamt Münsterland/Tecklenburger Land
-Personalabteilung-
Von-Esmarch-Straße 7
48149 Münster**

Der Verband der Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und somit liegen beim Kreiskirchenamt als Verwaltungsamt des Kirchenkreises die Voraussetzungen zur Anforderung des Führungszeugnisses nach § 30 a Abs. 1 und § 30 Abs. 5 vor.

Dieses Schreiben ist bei der Anforderung des Führungszeugnisses der jeweilig zuständigen Kommunalverwaltung vorzulegen.

Die Einsichtnahme erfolgt durch das Kreiskirchenamt. Es wird geprüft, ob Einträge im Sinne des § 72a SGB VIII vorliegen. Durch die eigenständige Anforderung bei der zuständigen Kommunalverwaltung erklärt sich die o.g. Person einverstanden, dass der Arbeitgeber unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelung gemäß § 72a SGB VIII die genannten Daten zum Zwecke der internen Dokumentation speichern darf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frau Rath-Ulms

Fachbereich
Personal / Schule /
Kindertageseinrichtungen

Von-Esmarch-Straße 7
48149 Münster

Ruf +49 251 59370509
britta.rath-ulms@ekvw.de

www.das-kreiskirchenamt.de

Beschwerdebogen im Zusammenhang mit möglicher sexueller Grenzverletzung

Name:

Kontaktdaten:

Ich möchte anonym bleiben:

Ich bin

Mitarbeiter*in

Besucher*in

Sonstiges

Was möchten Sie uns mitteilen?

(je genauer Sie die Situation beschreiben, desto besser können wir an einer guten Lösung arbeiten)

Ich habe eine Idee zur Lösung des Problems:

Datum

ggf. Unterschrift

Vielen Dank!

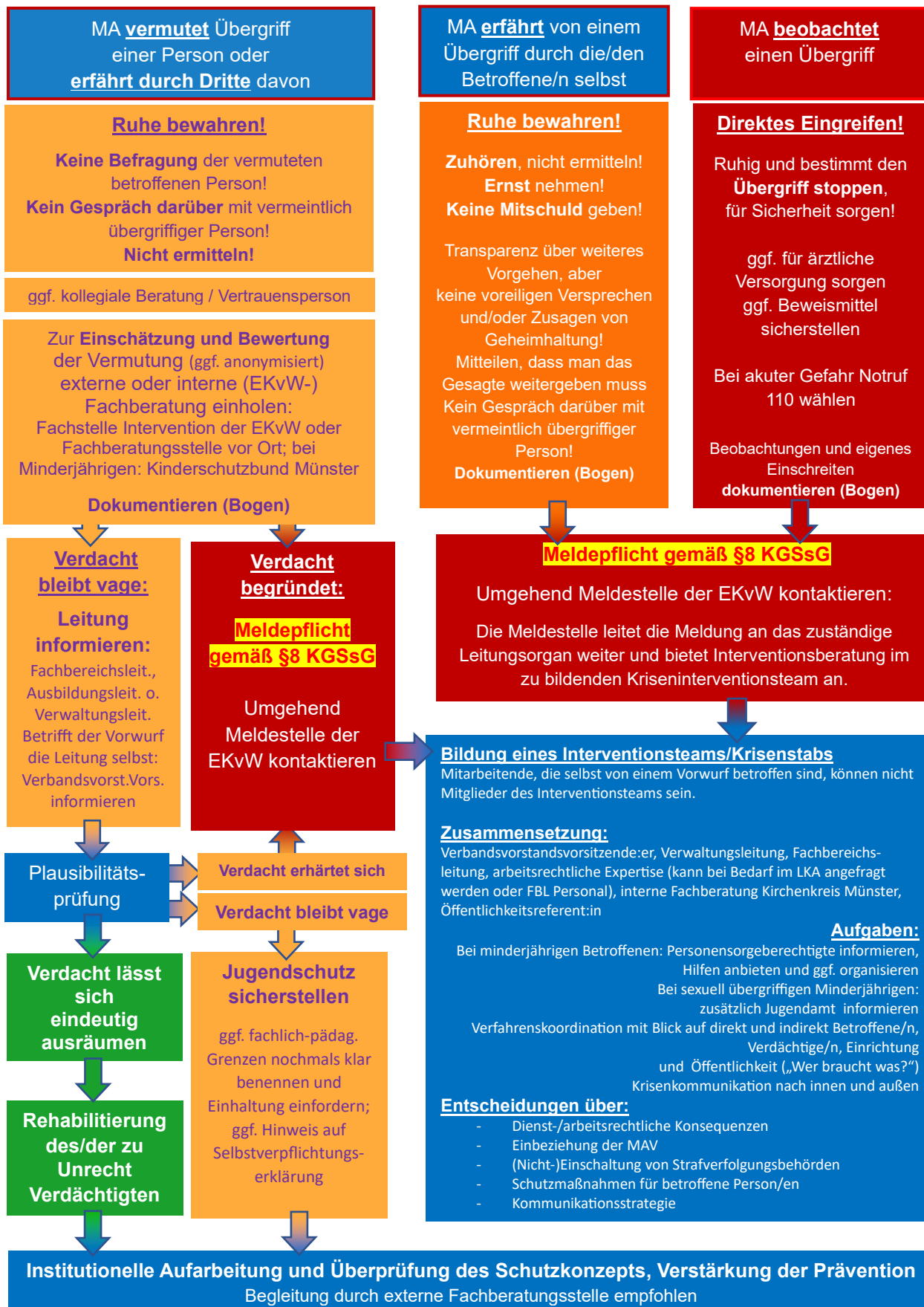
Sofern Sie Ihre Kontaktdaten angegeben haben, nehmen wir umgehend Kontakt mit Ihnen auf.

Bitte bringen Sie Ihren Beschwerdebogen auf den Weg:

- **Verwaltungsleitung:** Briefkasten am Eingang des KKA oder senden an Ev. Kreiskirchenamt, Von-Esmarch-Str. 7, 48149 Münster oder per Mail an jutta.runden@ekvw.de
- **Mitarbeitervertretung:** Briefkasten MAV (EG KKA) oder per Mail an mav-verband-gr1@ekvw.de

Notfallplan gemäß § 6 KGSSG, Abs. 3, Nr. 8 für den Umgang mit

- sexuellen Übergriffen und Gewalttaten innerhalb der Dienstgemeinschaft
- Verletzungen des Abstinenzgebotes (Unzulässigkeit sexueller Beziehungen in besonderen Macht- und Abhängigkeitsstrukturen, s. Erläuterungen zu § 4 KGSSG) durch kirchliche Mitarbeitende
- Verantwortlich für die Erfüllung der Meldepflicht: Alle haupt- oder nebenamtlich tätigen Mitarbeiter:innen einschließlich aller Auszubildenden, Praktikant:innen und Honorarkräfte
- Verantwortlich für Plausibilitätsprüfung und Aufarbeitung: Fachbereichsleitung, Ausbildungsleitung oder Verwaltungsleitung (betrifft der Vorwurf die Leitung selbst: Verbandsvorstandsvorsitzende:er)
- Verantwortlich für die Bildung und Leitung des Kriseninterventionsteams: Verbandsvorstandsvorsitzende:er



Hilfsangebote: **Fachstelle Prävention und Intervention der EKvW, Meldestelle nach dem KGSSG** (Jelena Kracht: 0521/594-381, jelena.kracht@ekvw.de oder meldestelle@ekvw.de), **Gewaltopferambulanz UKM Münster** (0251/83-55 151), **Zarbitter Münster e. V.** (0251/4140 555), **Jugendamt Münster** (0251/492-5601), **Hilfe-Telefon** (0800/2255530), **Seelsorgerin und Ansprechstelle der EKvW** (Kirchenrätin Daniela Fricke: 0521/594-308, daniela.fricke@ekvw.de), **Verwaltungsleiterin:** Jutta Runden (0251-593 70-400) oder **Fachbereichsleitungen** (0251-593 70-100 /-200 /-300 /-500)

Ansprechstellen zum Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung

► Hilfsangebote regionale Unterstützung:

- **Beratungs- und BildungsCentrum Diakonie Münster**

Tel.: 0251490150 Die Unterstützung erfolgt durch akute Krisenintervention, persönliche und telefonische Beratung, Vermittlung von Therapeutinnen, Anwältinnen, Ärztinnen, zu Institutionen, Begleitung zu Polizei und Gericht. Die Gespräche sind vertraulich, kostenlos und auf Wunsch anonym. Ebenso anonyme Beratung von Fachkräften gem. §§ 8a/ 8b SGB VIII (Frau Alexandra Supe, 0251-490150, a.supe@diakonie-muenster.de)

- **Deutscher Kinderschutzbund Münster**

Tel.: 0251-47180, info@kinderschutzbund-muenster.de Der Kinderschutzbund hält Kindern, Jugendlichen, Eltern und Fachleuten ein breites Spektrum an Hilfsangeboten und Fortbildungsmaßnahmen vor.

- **Ärztliche Kinderschutzzambulanz (Deutsches Rotes Kreuz)**

Tel. 0251-418540 <http://www.drk-muenster.de/angebot/kinderschutzzambulanz/>

Diagnostik, Beratung, Therapie für Kinder und Jugendliche, die von körperlicher, sexueller oder seelischer Misshandlung betroffen sind (Einzel-, Familien- und Gruppenangebote), Fachberatung und Clearingstelle.

- **Zartbitter Münster e.V.**

Tel. 0251-4140555 www.zartbitter-muenster.de, info@zartbitter.de, Beratungsstelle für Jugendliche ab 14 Jahren, Frauen und Männer mit sexualisierten Gewalterfahrungen, Online Beratung, Supervision und Fachberatung für pädagogische und psychologische Fachkräfte, Angehörigenberatung Unterstützung für Frauen, Schutzkonzepte

- **Beratungsstelle Frauen-Notruf Münster**

Tel. 0251-34443 www.frauennotruf-muenster.de

► Verschiedene Hilfsangebote bundesweit:

- **www.edk.de/Ansprechpartner-fuer-Missbrauchsopfer-23.994htm**

Eine Liste der Ansprechpersonen der Landeskirchen

- **Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“**

Tel.: 0800 22 55 530 bundesweit, kostenfrei und anonym. www.keinraumfürmissbrauch.de Das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten. (mit Adressen - Hilfen in der Nähe). Infos unter www.hilfeportal-missbrauch.de

- **Das Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen"**

Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ ist ein bundesweites Beratungsangebot für Frauen, die Gewalt erlebt haben oder noch erleben. Unter der Nummer 08000 116 016 und via Online-Beratung werden Betroffene aller Nationalitäten, mit und ohne Behinderung - 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr unterstützt. Auch Angehörige, Freundinnen und Freunde sowie Fachkräfte werden beraten anonym und kostenfrei.

- **Nummer gegen Kummer** (Kinder- und Jugendtelefon)

www.nummergegenkummer.de Bundesweit für Kinder und Jugendliche kostenlos: 0800 • III 0 333 und Nummer gegen Kummer (Elterntelefon) www.elterntelefon.org Bundesweit für Eltern kostenlos: 0800 -III 0 550

- **www.kein-taeter-werden.de**

Diese Seite wendet sich an Menschen, die eine sexuelle Neigung zu Kindern spüren und nicht zum Täter werden wollen.

- **WEISSER RING e.V.**

Opfer-Telefon 116 006 www.weisser-ring.de eigenständige Hilfsorganisation für Kriminalitätsoffer und ihre Familien (Zuständigkeiten erfragen)

- **Gewaltopferambulanz UKM Universitätsklinikum Münster, Röntgenstraße 23, 48149 Münster**

Tel. 0251-8355151 www.klinikum.uni-muenster.de Unbürokratische Hilfe für Menschen, die Opfer von Gewalt geworden sind, kompetente Beratung durch speziell ausgebildete Ärztinnen/Ärzte, gerichtsverwertbare Dokumentation von Verletzungen, Sicherung von Spuren und Beweismaterialien Anonyme Spurensicherung bei einer Sexualstraftat

► **Kircheninterne Hilfsangebote** (s. auch Notfallplan)

► **Zuständig für Prävention: Vorsitzende des Verbandsvorstandes**

Superintendentin Susanne Falcke, Tel. 02551/144 19,
E-Mail: susanne.falcke@ekvw.de

► **Präventionsfachkraft u.a. für den Kirchenkreis Münster und das Kreiskirchenamt mit Sitz in Münster**

Viola Langenberger, Tel. 0251/51028–332,
E-Mail: viola.langenberger@ekvw.de

► **Meldestelle nach dem KGSsG**

Fachstelle "Prävention und Intervention" der Ev. Kirche von Westfalen (EKvW)

Jelena Kracht, Tel. 0521/594-381, E-Mail: jelena.kracht@ekvw.de bzw. meldestelle@ekvw.de (hier müssen alle bestätigten Fälle gemeldet werden!)

Jelena Kracht bildet die Meldestelle nach dem KGSsG, bietet Interventionsberatung sowie Beratung von Mitarbeitenden bei der Einschätzung von Verdachtsmomenten (auch anonyme Beratung).

► **Fachkraft für allgemeine Präventionsarbeit der Ev. Kirche von Westfalen (EKvW)**

Christian Weber, Tel. 0521/594-380, E-Mail: christian.weber@ekvw.de

► **Beauftragte der Ev. Kirche von Westfalen (EKvW) – Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt im Sinne des KGSsG**

Kirchenrätin Daniela Fricke, Seelsorgerin und Ansprechstelle, Tel. 0521/594-308 oder 0175/5859852), E-Mail: daniela.fricke@ekvw.de

Die Aufgaben von KR Daniela Fricke sind: den Betroffenen von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung zuzuhören, zu beraten, Hilfen zu vermitteln, die Aufklärung zu befördern und für die Ansprüche der Betroffenen einzutreten.

<https://www.evangelisch-in-westfalen.de/angebote/umgang-mit-verletzungen-der-sexuellen-selbstbestimmung/>